

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 2/3 (1875)  
**Heft:** 16

**Artikel:** Aus dem bundesgerichtl. Entscheiden in Expropriationssachen  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-3905>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zeitung“ verlachte? — Was denkt die „Handelszeitung“ vom neuesten Fabrikgesetzentwurf? und was vom Entwürfe eines neuen Transportreglementes? u. s. w. u. s. w. St.

\* \* \*

## Aus den bundesgerichtl. Entscheiden in Expropriationssachen.

### I.

S. B. ist Besitzer eines Grundstückes in Enge, welches bisher an den Zürichsee stiess, nunmehr aber durch die linksufrige Zürichseebahn von demselben abgeschnitten wird. Da derselbe am Ufer behufs Benutzung des Sees zwei steinerne Treppen und einen kleinen Hafen angelegt hatte, so nahm die Instructions-Commission an, es stehe demselben ein Privatrecht am See zu. Das Bundesgericht dagegen erklärte, dass die Vorrichtungen zur Annahme eines solchen Privatrechtes nicht genügen. Motive:

1. Recurrent hat weder vor Schatzungscommission, noch in seiner Recursschrift bestimmt behauptet, dass ihm ein besonderes Privatrecht auf die Benutzung des Zürichsees zustehe und es können auch in der That die vorhandenen Anstalten, bezüglich welcher Expropriat eine Concession nicht besitzt, für den Beweis eines solchen Privatrechtes nicht genügen.

2. Ganz abgesehen nämlich davon, dass das Alter der vorhandenen Vorrichtungen aus den Acten nicht ersichtlich ist, beziehungsweise dafür, dass dieselben seit unvordenklicher Zeit bestehen, nichts vorliegt, so können sowohl nach der zürcherischen Gesetzgebung als der Rechtssprechung der dortigen Gerichte nur solche bleibende Anstalten oder Vorrichtungen die Annahme eines besondern Privatrechtes rechtfertigen, welche nicht lediglich dazu dienen, die Jedermann zustehende gemeine Benutzung eines öffentlichen Gewässers (zur Schifffahrt, Wassers schöpfen, Baden, Tränken u. s. w.) nach den individuellen Bedürfnissen des Betreffenden zu ermöglichen, sondern sich nur durch die Annahme eines besondern Privatrechtes erklären lassen und deren Duldung durch die Wasserpolizei befördern, auf die Anerkennung eines besondern Privatrechtes schliessen lässt.

3. Hienach können weder der vorhandene Hafen, welcher übrigens nach dem Plane im Lande des Herrn Dr. E. angelegt ist, noch die am Ufer des Herrn Schneeli angebrachten Treppen die Annahme eines dem letzten am See zustehenden Privatrechtes rechtfertigen, denn der Hafen nimmt das Seegebiet nicht überall in Anspruch und was die beiden steinernen Treppen betrifft, so sind dieselben einerseits wenigstens theilweise auf dem Lande des Expropriaten angelegt, andererseits aber lediglich dazu bestimmt gewesen, dem Expropriaten die gemeine Benutzung des Sees nach seinen individuellen Bedürfnissen zur Schifffahrt u. s. w. zu erleichtern. Soweit dieselben unter dem Wasserspiegel in das Seegebiet hinausreichten, beeinträchtigten sie weder die gemeine Benutzung des Sees durch andere Personen noch standen sie, soweit die Gesetzgebung des Cantons Zürich bekannt ist, mit den wasserpolizeilichen Vorschriften in Widerspruch und hatten daher die zuständigen Aufsichtsbehörden keinerlei Veranlassung, deren Beseitigung zu verlangen. Es kann somit aus der Duldung der Treppen auf die Anerkennung eines Privatrechtes des Expropriaten nicht geschlossen werden, und zwar um so weniger als wie bereits oben bemerkt, letztere bis dahin die Existenz eines solchen selbst nie bestimmt behauptet hat. (Entscheid des Bundesgerichtes v. 16. Septbr. 1875 in Sachen Schneeli ca. N.-O.-Bahn).

### II.

(Zu Art. 11, 12 und 14 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850.)

J. C. F., Bleicher in Herisau, welcher für die Eisenbahnlinie Winkeln-Herisau Land abzutreten hatte, recurrirte gegen den Entscheid der Schatzungscommission des Bundesgerichtes und verlangte neben Erhöhung des Landpreises, Abnahme einer gewissen Landparcelle, Erhöhung der Minderwerthsentschädigung, sowie der Entschädigung für Verlust des Tröcknefeldes und Einschirmung nebst Erstellung einer festen Bedachung seiner Scheune.

Die Bahngesellschaft bestritt dem F. die Berechtigung, den Entscheid der Schatzungscommission vor Bundesgericht zu ziehen, weil derselbe die fraglichen Reclamationen in seiner Eingabe an den Gemeinderath Herisau nicht angemeldet habe, daher gemäss Art. 14 des eidg. Expropriationsgesetzes an den Entscheid der Schatzungscommission gebunden sei.

Das Bundesgericht hiess diese Einrede bezüglich des Begehrens um Abnahme der Parzelle und Einschirmung resp. feste Bedachung der Scheune gut, verwarf dieselbe dagegen bezüglich der übrigen Forderungen. Der Begründung des diessfälligen bundesgerichtl. Entscheides entnehmen wir folgendes:

1. Die Eisenbahngesellschaft hat in erster Linie die Berechtigung des Recurrenten, den Entscheid der eidg. Schatzungscommission an das Bundesgericht zu ziehen, bestritten, weil derselbe die im Recurre enthaltenen Begehren in seiner Eingabe an den Gemeinderath Herisau nicht angemeldet habe und daher gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatrechten vom 1. Mai 1850 an dem Entscheid der Schatzungscommission gebunden sei.

2. Mit Bezug auf das Begehren um Erhöhung der Bodenentschädigung ist die Einrede der Eisenbahngesellschaft durch den Instructionsrichter bereits rechtskräftig zurückgewiesen worden und fragt sich daher gegenwärtig nur noch, ob dieselbe gegenüber den heute noch festgehaltenen Forderungen des Recurrenten begründet sei.

3. Der Art. 12 des erwähnten Gesetzes verpflichtet unter Ziffer 2 diejenigen Personen, welche mit Beziehung auf das betreffende Bauunternehmen gemäss dem Plane Rechte abzutreten oder Forderungen aus den Artikeln 6 und 7 ibidem (Ausführungen von Bauten, welche behufs Erhaltung ungestörter Communicationen nothwendig werden, Erstellung v. Vorrichtungen im Interesse der öffentl. Sicherheit oder derjenigen des Einzelnen) zu stellen im Falle sind, jene Rechte und Forderungen innerhalb der im Art. 11 ibidem festgesetzten Frist von 30 Tagen genau und vollständig schriftlich bei dem Gemeinderathe anzumelden. Und im Art. 14 ibidem ist bestimmt, dass, wenn die angegebenen Rechte nicht innerhalb jener Frist angemeldet werden, dieselben zwar mit Ablauf der Frist an den Unternehmer übergehen, dass aber noch binnen sechs Monaten nach Ablauf der 30tägigen Frist eine Entschädigungsforderung geltend gemacht werden könne, wobei jedoch der Inhaber dieser Rechte in Beziehung auf das Mass der Entschädigung dem Entscheide der Schatzungscommission sich ohne Weiteres zu unterziehen habe.

4. Hiernach fällt das Begehren des Recurrenten, dass die Eisenbahngesellschaft sein Haus mit fester Bedachung und Beschirmung versehe, ohne Weiteres ausser Betracht, da dasselbe sich als eine Forderung aus Art. 7 des cit. Gesetzes darstellt und daher bei Vermeidung der in Art. 14 ibidem festgesetzten Folgen beim Gemeinderathe Herisau hätte angewendet werden sollen, was unbestrittenemassen nicht geschehen ist.

5. Ebenso wenig kann auf das Begehren, dass die Eisenbahngesellschaft die Parzelle beim Einschnitte ob der Bahn übernehme, hierorts eingetreten werden, zumal dasselbe auch vor Schatzungscommission nicht geltend gemacht worden ist.

6. Was dagegen die Minderwerthentschädigung sowie die Entschädigung wegen Verlust des Tröcknefeldes betrifft, so erscheint die Einrede der Eisenbahngesellschaft nicht begründet.

7. Nach dem bereits citirten Art. 12 Ziffer 2 des Expropriationsgesetzes ist der Expropriat nicht pflichtig, innert der in Art. 11 ibidem festgesetzten Frist eine bestimmte, in Zahlen ausgedrückte Entschädigungsforderung für die in Abtretung fallenden Rechte zu stellen, sondern genügt zur Vermeidung der in Art. 14 ibidem angedachten Folgen, die Anmeldung des Rechtes selbst. Hienach ist mit der Anmeldung des Rechtes auch der Anspruch auf volle Entschädigung für dasselbe gewahrt und unterliegt keinem begründeten Zweifel, dass der Eigenthümer eines abzutretenden Grundstückes das Recht, in Beziehung auf das Mass der Entschädigung den Entscheid der Schatzungscommission vor das Bundesgericht zu ziehen, nicht verliert, wenn er sein Eigenthumsrecht beim Gemeinderath angemeldet hat.

8. Nun besteht die volle Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums nicht blos in dem Werthe des wirklich enteigneten Grundstückes, sondern sie begreift auch den Minderwerth, welchen der übrige Grundbesitz des Expropriaten, wegen des örtlichen und wirthschaftlichen Zusammenhangs mit dem Abtretungsobjecte durch die Expropriation erleidet und wie es z. B. den Bestimmungen des Expropriationsgesetzes nicht entgegensteht, dass der Expropriat auch noch vor Schatzungscommission den Werth des abzutretenden Grundstückes und den Minderwerth des verbleibenden Grundbesitzes in eine Forderung zusammen fasst, so muss auch im vorliegenden Falle auf die Forderungen des Recurrenten für die indirecten Nachteile, Minderwerth des übrigen Besitzthums und Verlegung des Tröckneplatzes, noch eingetreten werden, sofern derselbe seiner Zeit sein Eigenthumsrecht beim Gemeinderath Herisau angemeldet hat. Letzteres kann nun aber angesichts der vorliegenden Eingabe des Recurrenten, in welcher derselbe sich ausdrücklich als Eigenthümer des betreffenden Grundstückes zu erkennen gegeben und verschiedene Begehren gestellt hat, nicht geläugnet werden. (Entscheid des Bundesgerichtes vom 3. September 1875 in Sachen Frehner und Gesellschaft für schweiz. Localbahnen.)

\* \* \*